

sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse notwendig ist. Darin äußert sich das revolutionäre Wesen der sozialistischen Strafpolitik, die die Prinzipien des sozialistischen Humanismus verwirklicht.

Um das Verhältnis zwischen den verschiedenen Straftaten richtig zu bestimmen, ist erstens zu klären, welche spezifischen gesellschaftlichen Aufgaben die Strafe überhaupt zu lösen hat, d. h. welche unmittelbaren Ziele sie verfolgt, und zweitens, inwiefern jede Straftat dazu beitragen kann, diese Strafziele — im einzelnen und in ihrer Gesamtheit — zu erreichen. In der Volksrepublik Bulgarien wird daher seit geraumer Zeit den Problemen der Strafziele und ihrer Wirksamkeit erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet.

Ausgehend von dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß das Strafrecht des sozialistischen Staates auf den Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse vor verbrecherischen Angriffen gerichtet ist, sind die Strafziele konkreter zu bestimmen. Ohne das zu tun, können keine soliden Grundlagen, keine tauglichen Kriterien für die Lösung der komplizierten Fragen der Strafanwendung, der Strafzumessung und des Strafvollzugs gefunden werden.

Nach unserer Auffassung muß die Strafe darauf gerichtet sein, 1. den Verurteilten zur Achtung der Gesetzlichkeit und zur Einhaltung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erziehen; 2. auf den Verurteilten vorbeugend-warnend einzuwirken; 3. ihm für eine bestimmte Zeit oder für immer die faktische Möglichkeit zu nehmen, neue Straftaten zu begehen; 4. auf die anderen Gesellschaftsmitglieder einen vorbeugend-erzieherischen Einfluß auszuüben.

In den einzelnen Fällen ist die Notwendigkeit des Wirkens in diese Richtungen zweifellos sehr unterschiedlich, ja oft werden einige der konkreten Ziele sogar gänzlich außer Betracht bleiben. So wird es in bestimmten Fällen gar nicht notwendig sein, dem Täter die faktische Möglichkeit zu nehmen, neue Straftaten zu begehen, während in anderen Fällen gerade diese Seite sehr wichtig sein kann. Erhebliche Unterschiede bestehen insbesondere zwischen der erzieherischen und der vorbeugend-warnenden Zielsetzung. Verbunden mit den notwendigen physischen Einschränkungen für den Täter spielen sie eine wichtige Rolle bei der Wahl zwischen der Freiheitsstrafe und der Strafe, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind, zwischen der effektiven Strafvollstreckung und der Strafaussetzung im Zusammenhang mit der bedingten Verurteilung.

In Übereinstimmung mit den Zielen der Strafe erscheint die unbedingte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nur dann als gerechtfertigt, wenn es sich als notwendig erweist: 1. dem Täter für eine bestimmte Zeit die Möglichkeit zu nehmen, neue Straftaten zu begehen; 2. auf den Straftäter oder andere labile Gesellschaftsmitglieder intensiver vorbeugend-erzieherisch einzuwirken, als das mit einer bedingten Verurteilung oder mit der Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug zu erreichen wäre; 3. auf den Verurteilten einen längeren, organisierteren, systematischeren und zweckmäßigeren Erziehungseinfluß auszuüben, als das bei einer leichteren (kürzeren) Strafmaßnahme möglich ist. Der Freiheitsentzug wird am häufigsten beim gleichzeitigen Vorhandensein aller dieser drei gesellschaftlichen Notwendigkeiten angewandt. Besteht aber keine dieser Notwendigkeiten, so ist er unangebracht, weil andere, leichtere Strafmaßnahmen die erforderliche Einwirkung erreichen. Steht eine Auswahl von leichteren Straftaten zur Verfügung, dann ist es möglich, jeden einzelnen Fall adäquat zu behandeln. In diese Richtung gehen auch die projektierten Änderungen des bulgarischen Strafgesetzbuches. Diese Maßnahmen haben nicht nur vorbeugend-warnenden und erzieherischen Einfluß, sondern schränken in gewissen leichteren Fällen für den